



## **Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer Hamburg**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum und -ort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

### **Auszug aus dem Hamburgischen Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGGH) § 2 - Mitglieder**

(1) Einer Kammer gehören als Pflichtmitglieder (Kammermitglieder) alle auf Grund einer Berufserlaubnis oder Approbation zur Berufsausübung berechtigten [...] Zahnärztinnen und Zahnärzte [...] (Berufsangehörige) an, die in der Freien und Hansestadt Hamburg

1. ihren Beruf ausüben oder
2. falls sie ihren Beruf nicht oder nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben, ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben, es sei denn, dass sie Mitglied einer anderen Heilberufekammer im Bundesgebiet sind.

Kammermitglieder, die ihren Beruf nicht ausüben, aber dazu berechtigt sind, sind auf Antrag von der Mitgliedschaft zu befreien.

(2) Kammermitglieder, die ihren Beruf auch außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben und deshalb einer anderen berufsständischen Kammer angehören, können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit werden.

### **Auszug aus der Satzung der Zahnärztekammer Hamburg § 1 - Mitgliedschaft, Befreiung von der Mitgliedschaft**

(1) Entsprechend § 2 (1) HmbKGGH gehören der Zahnärztekammer Hamburg als Pflichtmitglieder (Kammermitglieder) alle auf Grund einer Approbation oder Berufserlaubnis zur Berufsausübung berechtigten Zahnärztinnen und Zahnärzte an, die in der Freien und Hansestadt Hamburg den zahnärztlichen Beruf ausüben oder falls sie ihren Beruf nicht oder nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben, ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben, es sei denn, dass sie Mitglied einer anderen berufsständischen Kammer im Bundesgebiet sind.

(2) Zahnärzte, die den zahnärztlichen Beruf auch außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben und deshalb einer anderen Zahnärztekammer als Pflichtmitglieder angehören, können auf Antrag durch die Zahnärztekammer Hamburg von der Mitgliedschaft bei dieser befreit werden wenn

- a) in Hamburg keine Niederlassung (Hauptsitz oder Zweitpraxis) besteht,
- b) die Berufsausübung in Hamburg ausschließlich unselbstständig oder konsiliarisch ohne eigenes Liquidationsrecht ausgeübt wird, und die in Hamburg ausgeübte Tätigkeit die im zeitlichen Umfang geringere ist.

[...]

### **Auszug aus dem Hamburgischen Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGGH) § 5 - Dienstleistungserbringer**

(1) Berufsangehörige, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, in einem dieser Staaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und in Hamburg ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausüben (Dienstleistungserbringer), ohne hier eine berufliche Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, gehören den Kammern nicht an.

(2) Die Dienstleistungserbringer sind verpflichtet, die beabsichtigte Ausübung des Berufes der zuständigen Kammer anzuzeigen, ihr die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. In dringenden Fällen kann die Anzeige unverzüglich nachgeholt werden.

**Blatt bitte wenden ▶**

↓ Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ergänzen:

Gemäß § 2 Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGGH) habe ich mich nach Erteilung meiner Approbation bzw. Berufserlaubnis und Meldewohnsitz in Hamburg bei der Zahnärztekammer Hamburg gemeldet und beantrage hiermit, da ich z. Zt. den zahnärztlichen Beruf noch nicht / vorübergehend nicht ausübe, meine Befreiung von der Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer Hamburg.

Nach Zuzug aus dem Kammerbereich \_\_\_\_\_ stelle ich Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer Hamburg gem. § 2 HmbKGGH Satz 2, da ich derzeit zwar meinen Wohnsitz in Hamburg habe, den zahnärztlichen Beruf jedoch vorübergehend oder dauerhaft nicht ausübe.

Sobald ich eine zahnärztliche Tätigkeit in Hamburg aufnehme, werde ich die Zahnärztekammer Hamburg hiervon benachrichtigen.

Ich stelle Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft gemäß

§ 1 (2) der Satzung der Zahnärztekammer Hamburg

§ 5 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (Dienstleistungserbringer)

da ich sowohl in Hamburg als auch in einem anderen Kammerbereich / Mitgliedsstaat der EU oder EWR

ab/seit \_\_\_\_\_ niedergelassen tätig

ab/seit \_\_\_\_\_ unselbständig tätig

und damit Pflichtmitglied der Zahnärztekammer \_\_\_\_\_ bin.

Name, Anschrift und Telefon des dortigen Arbeitgebers bzw. eigener Praxissitz:

---

---

Diese Tätigkeit ↑ in umfasst \_\_\_\_\_ Std. pro Woche/Monat (nicht Zutreffendes streichen)

Name, Anschrift und Telefon des **Arbeitgebers in Hamburg**:

---

---

Die Tätigkeit in Hamburg beginnt am \_\_\_\_\_

und ist zeitlich befristet bis \_\_\_\_\_ .

Die Tätigkeit in Hamburg umfasst \_\_\_\_\_ Std. pro Woche/Monat (nicht Zutreffendes streichen)

Hamburg, den \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Wichtig: Dem Antrag sind beglaubigte Fotokopien aller berufsbezogenen Urkunden beizufügen (Approbations-/Promotionsurkunden, Fach(zahn)arztanerkennungen etc.)**